nach dem Großknecht. Wie der kam, holte er eine Zeitung aus der Tasche, da stand drin geschrieben: der Christian Fürchtegott Leberecht, von da und daher gebürtig, werde aufgefordert, sich zu melden, einer Erbschaft von 500 Thalern wegen, die ihm von einer Muhme oder andern Verwandten, was weiß ich's, zugefallen wäre. Er wolle ihn nun fragen, ob er der Leberecht sei. — Und er war wahrhaftig dieser Leberecht, er und kein Anderer, und kriegte auch das Geld drei Monat nachher richtig ausgezahlt, so lange dauerte es, bis die Gerichte fertig wurden. Mit der Hochzeit aber hat es nachher nicht so lange gedauert, und das war grade die, wozu ich so glücklicher Weise gekommen bin.

Es war schon ziemlich spät, als der Herr Pfarrer mit seiner Geschichte fertig war, und wir machten noch einen Spaziergang durch das Dorf, als wir ein lautes Geschrei der muntern Dorfjugend hörten, wie wenn der Hochzeitszug noch einmal beginne. Als wir aber näher kamen, sahen wir, daß es ein Betrunkener war, der durch die Dorfstraße taumelte, und sich kaum auf den Beinen halten konnte. Das war, wie mir der Pastor sagte, der Wilhelm Velten, der sich in seiner Wuth so toll und voll getrunken, daß er kaum auf den Beinen stehen konnte.

Andern Morgens aber, noch ehe wohl die beiden jungen Eheleute aufgestanden, und der Wilhelm seinen Katzenjammer ausgeschlafen hatte, habe ich dem Herrn Pfarrer die Hand geschüttelt, und bin weiter marschirt in die blaue Ferne.

Der erste vereinigte Landtag.

Skizze von

Aug. Th. Woeniger.

Der erste vereinigte Landtag ist für Preußen, ja für ganz Deutschland ein Ereigniß, wie wir an Größe und innerer Bedeutsamkeit seit der Restauration von der Fremdherrschaft kein Aehnliches erlebt haben. Dies Ereigniß in allen seinen Folgen für die Entwicklung unseres Staats- und Volkslebens schon jetzt übersehen zu wollen, wäre Vermessenheit; es ist ein Samenkorn, das Jahrhunderte brauchen wird, um seine Früchte zu zeitigen. Aber als würdige

Aufgabe der Presse erscheint es, bei einer Zeit zu verweilen, durch welche sie eben so sehr zur Dankbarkeit gegen die Weisheit der Regierung verpflichtet wird, wie sie sich im Hinblick auf die bewährte Tüchtigkeit der Nation gehoben fühlen muß.

Wir haben in einem früheren Jahrgange dieses Kalenders (1846) einen kurzen Abriß über die provinzialständische Verfassung in Preußen gegeben, dem wir die geschichtlichen Data voranstellten, an welche die ständische Entwicklung sich knüpfte. *) Es ging daraus hervor, daß der Gedanke einer einheitlichen National-Repräsentation bereits nach der Befreiung von der Fremdherrschaft in Aussicht gestellt und von der Regierung selbst in einer Reihe von Gesetzen proklamirt ward. Späterhin und zwar unter dem mitwirkenden Einfluß geschichtlicher Ereignisse, welche die Ausführung jener Idee gefahrdrohend erscheinen ließen, verließ man dieselbe und führte statt ihrer eine getheilte Provinzial-Repräsentation in's Leben. Dies waren die im Jahre 1823 von Friedrich Wilhelm III. geschaffenen Provinzialstände. Mit dem Jahre 1840 wurde aber der früher von der Regierung ausgesprochene Gedanke vom Volke wieder aufgenommen und nun mit jener Beharrlichkeit verfolgt, welche allemal die Begleiterin einer durch die Zeit gebotenen Bestrebung ist. Wir haben gezeigt, wie die im Jahre 1842 errichteten ständischen Ausschüsse das Verlangen nach einer reichsständischen Verfassung eben so wenig zu befriedigen, als die wiederholten ablehnenden Landtagsabschiede vermehrte Petitionen zu unterdrücken vermochten. Das Gouvernement mußte sich daher endlich von dem Vorhandensein eines wirklichen Volksbedürfnisses überzeugen und so erfolgte denn am 3. Februar 1847 die lang ersehnte und lang vorher verkündigte Gesetzgebung, durch welche die ständische Vertretung Preußens ihren einheitlichen, das heißt reichsständischen Charakter erhielt.

Wir wollen zunächst diese wichtige Entwicklung im Nachfolgenden kurz skizziren.

Die ständische Gesetzgebung vom 3. Februar zerfällt in drei Gesetze, deren erstes die Bildung eines vereinigten Landtages, deren zweites die Bildung eines vereinigten ständischen Ausschusses und deren drittes die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen verordnet. Vorangestellt ist ein Patent, worin Se. Majestät der König sich also erklärte: „Seit dem Antritt Unserer Regierung haben Wir der Entwicklung der ständischen Verhältnisse Unseres Landes stets Unsere besondere Sorgfalt zugewendet. Wir erkennen in dieser Angelegenheit eine der wichtigsten Aufgaben des von Gott Uns verliehenen Königlichen Berufs, in welchem Uns das zwiefache Ziel vorgesteckt

*) Siehe: „Die Provinzialständische Verfassung in Preußen" von Aug. Th. Woeniger, S. 52 ff.

ist: die Rechte, die Würde und die Macht der Uns von Unseren Vorfahren ruhmreichen Andenkens vererbten Krone unversehrt Unseren Nachfolgern in der Regierung zu bewahren, zugleich aber auch den getreuen Ständen Unserer Monarchie diejenige Wirksamkeit zu verleihen, welche, im Einklang mit jenen Rechten und den eigenthümlichen Verhältnissen Unserer Monarchie, dem Vaterlande eine gedeihliche Zukunft zu sichern geeignet ist."

I. Der vereinigte Landtag — um damit zu beginnen — begreift die Provinzialstände sämmtlicher acht Provinzen, welche so oft zusammentreten sollen, als neue Anleihen ihre ständische Mitwirkung, oder die Einführung neuer, oder die Erhöhung bestehender Steuern ihre Zustimmung erfordern, oder als endlich der König es außerdem wegen besonders wichtiger Landesangelegenheiten für angemessen erachtet. Ueber den Ort der Versammlung des vereinigten Landtages und deren Dauer, so wie über die Eröffnung und Schließung derselben sollen für jeden einzelnen Fall besondere Bestimmungen ergehen.

Der vereinigte Landtag zerfällt in zwei Kurien: die Kurie der Fürsten, Grafen und Herren (Herrenkurie) und die Kurie der Abgeordneten der Ritterschaft, Städte und Landgemeinden (Ständekurie). Die Herrenkurie bilden die großjährigen Prinzen, die zu den Provinziallandtagen berufenen vormaligen deutschen Reichsstände, die schlesischen Fürsten und Standesherren und alle mit Virilstimmen begabten oder an Collectivstimmen betheiligten Stifter, Fürsten, Grafen und Herren der acht Provinziallandtage. Die Ständekurie wird von den Abgeordneten des Landes in derselben Zahl gebildet, wie sie auf den Provinziallandtagen erscheinen. Beide Kurien treten als vereinigte Kurien zu gemeinsamer Berathung zusammen, wenn der vereinigte Landtag über Aufnahme neuer Staatsanleihen, oder wegen Einführung neuer Steuern, oder Erhöhung der bestehenden Steuersätze zu beschließen hat; in allen anderen Fällen berathen und beschließen beide Kurien in getrennten Versammlungen. Beide haben zu dem Ende ihren eigenen Marschall, der als Vorsitzender ihre Berathungen nach einem besonderen Geschäftsreglement leitet. Bei vereinigten Kurien präsidirt der Marschall der Herrenkurie. Als Mittelsperson der Regierung für alle Verhandlungen mit den Ständen fungirt der Landtags-Commissarius, doch können auch die Staatsminister zu jeder Zeit und außerdem diejenigen Beamten, welche dazu besonders beauftragt wurden, gegenwärtig sein und so oft sie es nöthig finden, das Wort verlangen.

Die Functionen des vereinigten Landtages sind folgende: 1) Mitwirkung bei neuen Staatsanleihen, so daß fernerhin Darlehne nur mit „Zuziehung" und unter „Mitgarantie" desselben aufgenommen werden können. Eine Ausnahme bilden Darlehne, welche im Fall eines zu erwartenden oder bereits ausgebrochenen Krieges erforderlich

werden. Hier soll die ständische Mitwirkung durch Zuziehung der Deputation für das Staatsschuldenwesen (s. unten III.) ersetzt werden, falls die Einberufung des vereinigten Landtages in Berücksichtigung der obwaltenden politischen Verhältnisse nicht zulässig erscheint. Es wird jedoch, sobald das Hinderniß der Berufung des vereinigten Landtages für beseitigt zu erachten ist, derselbe einberufen und ihm der Zweck und die Verwendung des Darlehens nachgewiesen werden. 2) Zustimmung in die Einführung neuer, oder Erhöhung bestehender Steuersätze, sei es für den ganzen Staat oder eine einzelne Provinz; doch gilt für den Kriegsfall eine ähnliche Ausnahme wie bei den Darlehen, indem die Krone alsdann ohne Zustimmung des vereinigten Landtages außerordentliche Steuern ausschreiben kann, vorbehaltlich des spätern Nachweises der Verwendung. 3) Befugniß den nach dem Gesetz vom 5. Juni 1823 erforderlichen ständischen Beirath zu den Gesetzen, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten zum Gegenstande haben, sofern diese Gesetze die ganze Monarchie oder mehrere Provinzen betreffen und jener Beirath in dazu geeigneten Fällen von der Krone erfordert wird, mit voller rechtlicher Wirkung zu geben. 4) Befugniß Bitten und Beschwerden vor den Thron zu bringen, welche innere Angelegenheiten des ganzen Staats oder mehrerer Provinzen betreffen, wogegen alle Bitten in Betreff einzelner Provinzen den Provinziallandtagen verbleiben. Es gelangen jedoch jene Bitten und Beschwerden nur dann zur Kenntniß der Krone, wenn sie in beiden Kurien berathen und in jeder derselben mindestens mit zwei Drittheilen der Stimmen zum Beschluß erhoben sind. 5) Endlich hat der vereinigte Landtag die Candidaten für die bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden erledigten Stellen vorzuschlagen und die Rechnungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Grund der durch die Deputation für das Staatsschuldenwesen zu bewirkenden vorläufigen Prüfung abzunehmen und der Krone mittelst besonderer Gutachten zur Decharge vorzulegen.

II. Die vereinigten Ausschüsse sind wesentlich dieselben, wie sie schon durch die Verordnungen vom 21. Juni 1842 errichtet wurden und gehen als kleinere Corporation durch Wahl aus dem vereinigten Landtage hervor. Sie werden, so oft ein Bedürfniß vorliegt, längstens aber alle vier Jahre nach dem Schluß der letzten Versammlung, oder wenn inzwischen ein vereinigter Landtag Statt gefunden hat, innerhalb derselben Frist nach dem Schlusse des Letzteren einberufen. Sie haben die Befugniß des ständischen Beiraths zu den ihnen vorgelegten Gesetzen, so wie das Petitionsrecht, jedoch mit Ausnahme aller Anträge, welche Veränderungen in der ständischen Verfassung bezwecken. Endlich besorgen sie, in Vertretung des vereinigten Landtages, die vorhin angegebenen das Staatsschuldenwesen betreffenden Geschäfte.

III. Die ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen hat, wie schon oben angedeutet, den Zweck, ausnahmsweise bei der Aufnahme von Staatsanlehen für Kriegszeiten in Vertretung des vereinigten Landtages mitzuwirken, so wie fortlaufend bei der Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden thätig zu sein. In letzterer Hinsicht soll sie 1) gemeinschaftlich mit der Hauptverwaltung der Staatsschulden die eingelösten Staatsschuldendokumente in Verschluß nehmen und deren Deposition beim Kammergericht bewirken; 2) die Jahresrechnung über die Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, nachdem dieselbe zuvor von der Oberrechnungskammer revidirt worden, prüfen und das darüber von dem vereinigten Landtage, oder dem vereinigten ständischen Ausschusse bei dessen nächstem Zusammentritt an die Krone zu erstattende Gutachten, vorbereiten; 3) bei Gelegenheit ihrer Versammlungen außerordentliche Revisionen der Staatsschuldentilgungskasse und der Controlle der Staatspapiere vornehmen. — Die ständische Deputation wird regelmäßig einmal im Jahre, sonst aber so oft das Bedürfniß es erheischt, durch den Minister des Innern einberufen. —

Auf Grund dieser Gesetzgebung und nach Maßgabe der daraus resultirenden ständischen Bildungsformen ist nun der vereinigte Landtag bekanntlich am 11. April 1847 zum ersten Mal nach Berlin zusammen berufen worden. Der König, wie es in dem Einberufungspatent vom 8. Februar lautet, fühlte das Bedürfniß, „das wichtige Ereigniß der Bildung regelmäßiger ständischer Centralversammlungen auch dadurch zu bezeichnen, daß Wir die getreuen Stände Unserer Monarchie um Uns versammeln.“ Der König rief und 622 freie Männer stellten sich vor die Stufen seines Thrones, ihm Rath zu ertheilen zu Nutz und Frommen des Landes.

Wir wollen hier keine Festbeschreibung des pomphaften Aufzuges liefern, unter welchem die Eröffnung des Vereinigten Landtages am 11. April, dem Sonntag Quasimodogeniti, vor sich ging, das große Ereigniß auch äußerlich würdig zu feiern. Die Tagesblätter jener Zeit enthalten alles Wissenswerthe. Aber der begeisterten Stimmung müssen wir gedenken, die sich aller Kreise bemächtigt hatte, in welchen man Interesse nahm an den Ereignissen der Zeit. Es war ein trüber, naßkalter Aprilmorgen, als die Glocken des Domes die Stände zum feierlichen Einweihungs-Gottesdienst zusammen riefen; Schnee und Regen träufelten leise vom Himmel herunter, die Straßen nichts weniger als anlockend gestaltend. Dennoch sah man dieselben überfüllt mit den Schaaren Umherwandelnder, auf deren gespannten Gesichtern zu lesen war, wie sie Alle etwas Bedeutsames erwarteten. An beiden Seiten der Domkirche hatten sich Spaliere der Volksmenge gebildet, zwischen welchen die glänzenden Equipagen in endlosen Reihen hindurch rollten, die Deputirten vor dem Hauptportal abzusetzen. Und als nun der

Gottesdienst geschlossen war und Se. Majestät der König, gefolgt von den Prinzen des Hauses, den Ministern und Hofstaaten, umgeben und begleitet von allen den Fürsten und Herren und den Abgeordneten des Landes, zu Fuß nach dem Schloß zurück kehrte, da erhob sich der laute Jubelruf des Volkes, zum Wahrzeichen, daß es schon den Anfang der Erfüllung seiner theuersten Wünsche mit dankbarem Herzen begrüße. Diese Bewegung der Gemüther herrschte nicht bloß in Berlin, nicht bloß in Preußen, sie bemächtigte sich Deutschlands und fand in der außerdeutschen Presse ihr Echo. Von weit her waren die Männer gekommen, zum Theil bekannte Persönlichkeiten, um der Eröffnung des vereinigten Landtages beizuwohnen. Sie alle beseelte die schöne Hoffnung, daß die Wiedergeburt Preußens nicht erfolgen könne, ohne eine Wiedergeburt Deutschlands, daß, was die Stände für Preußen thäten, mitgeschähe für alle Länder deutscher Zunge vom Rhein bis zu jenen Grenzsteinen, die der Kosake bewacht.

Tage reicher geistiger Bewegung folgten diesen Ueberzeugungen, welche durch die Königliche Eröffnungsrede im weißen Saale, die dem Gottesdienste nachfolgte, durch das ständische Diner im Schlosse am 12. April und die dabei von dem Allerhöchsten Gastgeber gehaltenen Anreden an die einzelnen Provinzen, durch die ersten Verhandlungen der Stände über eine Adresse stets neue und mannigfaltige Anregungen erhielten, ja mit einzelnen Unterbrechungen eigentlich so lange fortdauerten, als die Deputirten in Berlin anwesend waren. —

Werfen wir nun noch einen Blick auf die Verhandlungen der Stände, welche vom 11. April bis zum 26. Juni, also gerade elf Wochen gedauert haben, so kann es in einem Volkskalender in keiner Beziehung darauf ankommen, eine Kritik derselben zu liefern. Es ist dies eine ernste und umfassende Arbeit, die ein geschlossenes Werk für sich in Anspruch nehmen wird und eine gediegene Feder voraussetzt. Hier muß es genügen, nur mit einigen allgemeinen Strichen die Bedeutung der ständischen Verhandlungen für die gegenwärtige Entwicklung festzustellen.

Es ist nicht zu leugnen, daß für die unmittelbaren, namentlich die materiellen Interessen des Landes wenig und sicher weniger geleistet ist, als die öffentliche Meinung erwartete. Indeß ist der erste vereinigte Landtag überhaupt gar nicht nach seinen einzelnen Erfolgen, nicht nach den Leistungen auf diesem oder jenem Spezialgebiet, sondern vielmehr nach dem moralischen Eindrucke, den seine ganze Haltung hervorgerufen hat, nach der Bedeutung, die er dadurch für unsere innere Entwicklung und äußere Geltung gewonnen hat, zu beurtheilen. Es ist das Faktum des vereinigten Landtages als solches zu würdigen, nicht der Nutzen, den diese oder jene einseitige Volksthätigkeit daraus gezogen hat.

In dieser Beziehung aber stellen sich drei eben so großartige als folgenreiche Momente heraus.

Zunächst hat der vereinigte Landtag zuerst das Bewußtsein eines einheitlichen Staatsganzen im Volke geweckt. Ein Staat war Preußen freilich schon lange, aber wie ein neuerer, geistreicher Schriftsteller sagt, ein Zufallstaat, von äußeren Bedürfnissen geschaffen, vergrößert, verwandelt. Preußen ist nicht ein naturwüchsiger Staat, wie England oder Frankreich, nicht ein Volk mit festem, unveräußerlichem Grundbesitz wie jene, sondern von mehr beweglichen Gütern und mehr wandelbarer Existenz. Das preußische Reich hat den Character aller deutschen Marklande, den Character gleichsam eines Kolonialstaats; es liegen Schichten schwer verwachsener Stämme über einander, Provinzen von der mannigfaltigsten und verschiedenartigsten Natur neben einander. Um diese bis jetzt nur lose verbundenen Theile unter einem gemeinsamen Regenten und wenigen gemeinsamen Einrichtungen, hat der vereinigte Landtag zuerst eine mächtige Kette gespannt. Indem er den Rheinländer und den Ostpreußen, den Westphalen und den Polen, den Schlesier und den Pommer, den Märker und den Sachsen in einem Saale vereinigte, ihnen allen dieselbe Bahn volksthümlicher Thätigkeit und das gleiche Ziel geistiger Entwicklung anweisend, erfüllte er sie auch zugleich mit dem Gedanken einer staatlichen Genossenschaftlichkeit, welche das einige Vaterland über alle Zufälligkeiten provinzieller Verschiedenheiten stellt. Der vereinigte Landtag lehrte die Deputirten sich bald als eine große Volksfamilie, nicht mehr als ein Conglomerat von acht Zufälligkeiten zu betrachten. Dies hat sich herrlich bewährt, als einige westphälische Stimmführer bei der Berathung über die Provinzial-Hülfskassen ihre Provinz beeinträchtigt glaubten, und daher die Sonderung in Theile forderten, um für sich votiren zu können. Mit wahrhaft patriotischer Begeisterung wurde ihnen das Verderbliche dieser Scheidung vorgehalten, so daß die Provinz selbst gar bald davon abstand und die Stimmführer — zu denen leider auch und vor allen der sonst so talentvolle Freiherr v. Vincke gehörte — beschämt schweigen mußten. Hierin liegt ein gewaltiger Fortschritt, denn nur da, wo ein Volk sich innerlich durch die bindende Kraft seiner Institutionen zusammengehalten fühlt, wird es jener aufopfernden Begeisterung fähig sein, welche, als die Mutter jeder bürgerlichen Tugend, auch da vortritt, wo es wiederum gilt, sich „als ein Mann" zu erheben.

Der vereinigte Landtag hat aber noch mehr gethan, er hat die Büreaukratie genöthigt, die Volksintelligenz neben sich anzuerkennen. Das Beamtenthum, wie es besonders durch Friedrich den Großen eingeführt ward, hat das große und unleugbare Verdienst, neben dem Kriegsheere den Staat zu seiner Höhe emporgehoben zu haben. Es konnte aber auch später nicht vergessen, daß

es einst im ausschließlichen Besitz der Intelligenz gewesen war und hielt gern an dem Grundsatze einer amtlichen Infallibilität fest. Dieser Grundsatz aber führte nicht bloß zu einer Ueberschätzung eigener Kräfte, sondern auch in Folge dessen zu einer gefährlichen Vernachlässigung aller der Volksinteressen, welche ihrer Natur nach nur durch das Volk selbst gefördert werden können, weil nur dies der wissende Theil ist. Die Presse hat freilich schon längst gegen diese amtliche Infallibilität den Kampf geführt und der Volksintelligenz die ihr gebührende Anerkennung vindizirt; indeß, wie die Erfahrung bis jetzt gelehrt hat, vergebens. Und man darf dabei nicht unbillig sein! Abgesehen von dem Mißtrauen, welches beim Beamtenstande noch immer gegen die Presse herrscht, war es erklärlich, daß derselbe ihren vereinzelten Angriffen gegenüber stolz auf seine Vergangenheit verwies und im Bewußtsein auf seine nie bestrittene Ehrenhaftigkeit, seinen Pflichteifer und seine behauptete Intelligenz sich auch der Gegenwart gewachsen glaubte. Um diese sicherlich ehrlich gemeinten, aber in ihren Folgen für die Wohlfahrt des Staats sehr gefährlichen Illusionen zu zerstören, bedurfte es einer so großartigen Aufbietung von Volkskräften, als der vereinigte Landtag sie darbot. Die massenhaften Schläge, welche dieser gegen die Büreaukratie geführt hat, die imponirenden Talente, welche er ihr in Männern wie von Vincke, Hansemann, Camphausen, von Beckerath, von Saucken, von Auerswald, von Bardeleben, von Brünneck, Mevissen, Graf Schwerin, Graf Helldorff, Grabow, v. d. Heidt, Milde und vielen Anderen entgegen stellte, endlich die Niederlagen, welche die vorgelegten Gesetzentwürfe zu erleiden hatten — Alles dies mußte die Ueberzeugung aufdringen, daß die geistige Volkskraft heute eine andere geworden sei, als vor vierzig Jahren. Dadurch aber ist der Horizont des Beamtenthums erweitert worden, und weit entfernt zuzugeben, daß es hierdurch an seinem Einfluß verlieren werde, behaupten wir vielmehr, daß derselbe in dem Grade steigen muß, als es nun, Hand in Hand mit der respectirten Einsicht des Volkes, den Interessen desselben um so aufmerksamere Förderung widmen kann. Die vortrefflichen und im Vergleich mit dem Auslande doppelt anzuerkennenden Eigenschaften unseres Beamtenthums werden sich zum Segen des Volkes gerade um so reicher entfalten, je freier es sich von allen inneren Auswüchsen zu machen weiß.

Endlich hat der vereinigte Landtag und zwar wesentlich durch die vorigen beiden Momente dazu beigetragen, das Ansehen Preußens im Auslande zu erhöhen und zu befestigen. Die Verhandlungen haben die Ueberzeugung geliefert, daß das preußische Volk nicht bloß reich ist an Intelligenz, sondern auch an moralischer Kraft und daß es durch beide Eigenschaften ausschließlich berufen ist, an der Spitze des deutschen Fortschrittes zu stehen. Diese Ueberzeugung mochte an vielen Orten um so neuer und überraschender kommen,

je mehr man sich daselbst gewöhnt hatte, das preußische Volk in passiver Unthätigkeit begraben zu wähnen. Indeß man hat aufs neue lernen müssen, daß dem preußischen Staat ein unverwüstlicher Gesundheitskern inne wohnt und daß seine weltgeschichtliche Mission ihn zu den größten Dingen beruft, so lange er, eins an Haupt und Gliedern, auf der Bahn des Fortschritts unaufhaltsam weiter strebt. —

Dies ist in raschen Zügen die Gestaltung des vereinigten Landtages, wie er aus der neusten Gesetzgebung hervorgegangen ist, dies die Aussicht, welche sich an seine ersten Verhandlungen knüpft. Es kam dabei nur auf einen allgemein orientirenden Standpunkt an, ohne daß es der Zweck und die Tendenz dieses Buches gestattet hätten, den Leser mit einer staatsrechtlichen Abhandlung zu behelligen. Wir bitten, diesen Gesichtspunkt nicht zu übersehen, wenn man den bescheidenen Werth einer kleinen Skizze veranschlagt.

Der Weinkeller.

Ein kleines Märchen.

In einem Keller lagen eine Menge Flaschen, das waren Weinflaschen; und sie lagen alle schräg, wie es bei andern Personen, die mit Wein gefüllt sind, auch zuweilen vorkommen soll, und die auf der einen Seite hatten rothe Käppchen, die auf der andern Seite gelbe Käppchen auf, noch andere aber hatten silberne Mützen auf dem Kopfe und einen sehr dicken Bauch.

Und unter den glänzenden Kappen, den rothen und gelben sowohl wie den silbernen, hatten alle Flaschen einen häßlichen Kork über sich, den ließen sich die rothen und gelben gern gefallen, es waren alte Leute, und alte Leute sind still und häuslich, die kümmert es nicht, wenn man ihnen mit einem Korke den Mund verschließt. Die silbernen Flaschen aber grollten innerlich und sie würden den Kork weit von sich geschleudert haben, aber derselbe war mit eisernen Stangen fest gemacht. Das war junger schäumender Wein in ihrem Innern, den hatte man mitten in seiner Gährung und Entwickelung gehemmt, und zu seiner Aufsicht hatte man ihm den häßlichen Kork in den Mund gesperrt, und ihm die eisernen Fesseln angethan. Er war aber ganz still, der junge edle Wein, wie der bittere Schmerz still ist, wie